

Besondere Bedingung Nr. 8475 Totalschadenschutz in der Vollkasko-Versicherung

In Abänderung von Artikel 2 der KKB leistet der Versicherer nur im Falle des Totalschadens.

In Abänderung von Artikel 2 Punkt 1.1 der KKB liegt ein Totalschaden vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- das Fahrzeug zerstört worden ist oder
- in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung 75% des Wiederbeschaffungswertes gemäß Artikel 2 Punkt 1.2, der KKB übersteigt.

Der Versicherer leistet in diesem Fall den Wiederbeschaffungswert abzüglich 20% Selbstbehalt.

Eine Versicherungsleistung bei Teilschaden ist ausdrücklich ausgeschlossen.